fall war, da der Sachverhalt weiterer Aufklärung bedarf, an das Kreisgericht zurückzuverweisen (§ 162 Abs. 1 ZPO).

In der erneut durchzuführenden Verhandlung wird das Kreisgericht das Vorliegen der Merkmale eines Neuerervorschlags, insbesondere den Inhalt und das Anliegen der Lösung, zu prüfen haben. Erst danach kann, das Vorliegen der Merkmale gemäß § 18 NVO vorausgesetzt, darüber befunden werden, wer der Benutzer des Vorschlags der Kläger und damit ggf. der zur Vergütung Verpflichtete ist.

§ 296 Abs. 5 AGB.

Versäumt ein Werktätiger aus Rechtsunkenntnis die Zweiwochenfrist für den Einspruch gegen eine fristgemäße Kündigung, so ist ihm auf Antrag Befreiung von den nachteiligen Folgen der Fristversäumnis zu gewähren, wenn das Wirksamwerden der mit Mängeln behafteten Kündigung (hier: Fehlen der gewerkschaftlichen Zustimmung und Nichtanbieten eines Überleitungsvertrags) die Interessen des Werktätigen erheblich beeinträchtigen würde.

Stadtgericht Berlin — Hauptstadt der DDR —, Beschluß vom 28. Dezember 1979 - 111 BAR 27/79.

Der Kläger war bei der Verklagten (selbständiger Gewerbebetrieb) als Taxifahrer tätig. Ihm wurde wegen Veränderung des Arbeitskräfteplanes am 17. Oktober 1979 der Arbeitsvertrag gekündigt. Das Kündigungsschreiben nahm der Kläger am 6. November 1979 entgegen.

Am 8. November 1979 erhob der Kläger Klage mit der

Am 8. November 1979 erhob der Kläger Klage mit der Begründung, der Kündigung mangele es an Wirksamkeitsvoraussetzungen: Die gewerkschaftliche Zustimmung sei nicht eingeholt, und ihm sei kein Überleitungsvertrag angeboten worden.

Die Verklagte, die Klageabweisung beantragte, bestritt die fehlende gewerkschaftliche Zustimmung zur Kündigung nicht. Nach Ablauf der Einspruchsfrist von zwei Wochen sei jedoch die mit Mängeln behaftete Kündigung rechtswirksam geworden.

Das Stadtbezirksgericht hat den Kläger gemäß § 296 Abs. 5 Satz 2 AGB von den nachteiligen Folgen der Fristversäumnis befreit. Zur Begründung hat es ausgeführt: Der Kläger habe nicht gewußt, daß die Kündigung eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung ist und daß die Einspruchsfrist von zwei Wochen mit Zugang der Kündigung läuft. Die von ihm am 17. Oktober 1979 verlangte Unterschrift unter die Kündigung habe er abgelehnt, da er dies als Zustimmungserklärung aufgefaßt habe. Unverzüglich nach Aushändigung des Kündigungsschreibens habe er Einspruch eingelegt. Es liege im dringenden Interesse des Klägers, daß die Kündigung für rechtsunwirksam erklärt werde.

Die gegen den Beschluß über die Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis von der Verklagten eingelegte Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Aus der Begründung:

Die Kündigung ging dem Kläger am 17. Oktober 1979 zu. Wenn er ihre Rechtsunwirksamkeit herbeiführen wollte, mußte er Einspruch einlegen (§60 Abs. 1 AGB). Die Einspruchsfrist nach § 60 Abs. 2 ÅGB begann am 18. Oktober 1979 und endete mit Ablauf des 31. Oktober 1979 (§§470, 471 ZGB). Der Kläger hat diese Frist nicht eingehalten. Die von der Verklagten angeführte Folge — Wirksamwerden der mit Mängeln behafteten Kündigung — würde die Interessen des Klägers in erheblichem Maße beeinträchtigen, zumal schwerwiegende Gründe vorliegen, die die sachliche Prüfung der Kündigung erfordern. Für Fälle dieser oder ähnlicher Art, insbesondere wenn das Recht des Werktätigen auf Arbeit wesentlich berührt wird, ist mit § 296 Abs. 5 Satz 2 AGB eine Regelung gegeben, wonach auch der verspätete Einspruch des Klägers gegen die Kündigung als rechtzeitig eingelegt zu behandeln war.

Die Verklagte hat in grober Weise die Bestimmungen des AGB über die Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen verletzt. Zum einen hat sie das Zustimmungsrecht der Gewerkschaften nicht beachtet, indem sie die als Wirk-

samkeitsvoraussetzung ausgestaltete vorherige Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung zur Kündigung nicht einholte (§ 57 Abs. 1 AGB).

Zum anderen hat sie die Anforderungen aus § 54 Abs. 2 AGB nicht erfüllt, die ebenfalls Wirksamkeitsvoraussetzungen für eine Kündigung sind. Hiernach setzt die Kündigung durch den Betrieb voraus, daß dem Werktätigen vorher ein Änderungsvertrag über die Aufnahme einer zumutbaren anderen Arbeit oder, soweit das nicht möglich ist, ein Überleitungsvertrag angeboten wird. Erst wenn dieses Angebot vom Werktätigen abgelehnt wird, ist der Weg für die Kündigung frei. Insbesondere mittels dieser Regelung wird gesichert, daß der Werktätige ununterbrochen im Arbeitsprozeß stehen und Einkünfte erzielen kann und gesellschaftliches Arbeitsvermögen nicht verlorengeht. Gerade bei strukturellen Änderungen oder Veränderungen der Zahl der Arbeitskräfte ist abzusichem, daß das Recht des Werktätigen auf Arbeit, also auf ununterbrochene Beschäftigung, nicht beeinträchtigt wird.

Die Verklagte hat auf die Beschäftigungsmöglichkeit des Klägers bei der Firma Z. hingewiesen. Diese Angebote sind nach Ausspruch der Kündigung erfolgt und somit für die Beantwortung der Frage nach dem Anbieten eines Überleitungsvertrages vor Ausspruch der Kündigung rechtlich unerheblich. Ganz abgesehen davon wäre die Verklagte verpflichtet gewesen, den Abschluß des Überleitungsvertrages durch Aussprachen zwischen den beteiligten Partnern vorzubereiten (§53 Abs. 3 AGB). Lediglich der Hinweis, sich in dem genannten Betrieb um Arbeit zu bemühen, wird der Pflichtenlage nicht gerecht.

Die Ausführungen erläutern die eingangs getroffenen Feststellungen, daß das Vorliegen schwerwiegender Gründe und das Interesse des Klägers es geboten, über die Wirksamkeit der Kündigung selbst zu entscheiden.

Familienrecht * 1

§ 22 FGB; §§ 2 Abs. 2, 45 Abs. 3 ZPO; OG-Richtlinie Nr. 18.

1. Bei der Feststellung des anrechenbaren Einkommens eines selbständigen Gewerbetreibenden sind die betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge einer Nettogewinnminderung zu berücksichtigen. Ist die Gewinnminderung durch eine Vergrößerung des Betriebsvermögens herbeigeführt worden, dann ist im allgemeinen davon auszugehen, daß die Voraussetzungen für eine Herabsetzung des Unterhalts nicht vorliegen.

2. Zahlungsverpflichtungen, die sich für einen unterhaltsverpflichteten Gewerbetreibenden in einer Erhöhung seines Betriebsvermögens niederschlagen, können nicht zu Lasten der unterhaltsberechtigten Kinder gehen.

OG, Urteil vom 22. Juli 1980 - 3 OFK 15/80.

Der Kläger verpflichtete sich in einer gerichtlichen Einigung vom 15. September 1978, für seine beiden Kinder aus geschiedener Ehe Unterhaltsbeträge von je 135 M, nach Vollendung des 12. Lebensjahres von je 155 M zu zahlen. Diesem Unterhalt lag ein anrechnungsfähiges Nettoeinkommen des Klägers von monatlich 1 339 M zugrunde, das er in seinem im September 1977 eröffneten Gewerbebetrieb als Sanitär- und Heizungsinstallateur erzielte.

Nachdem der Kläger das Kind seiner jetzigen Ehefrau an Kindes Statt angenommen hatte, einigten sich die Prozeßparteien am 3. Januar 1979 außergerichtlich über eine Verringerung des Unterhalts auf je 125 M monatlich.

Mit der Klage strebte der Kläger ab Mai 1979 eine Herabsetzung des Unterhalts für die Kinder auf je 45 M, nach Vollendung des 12. Lebensjahres auf 50 M an. Dazu hat er vorgetragen, er habe im Jahre 1978 bei einem steuerpflichtigen Gewinn von über 27 000 M ein Jahresnettoeinkommen von 10 810 M erzielt. Von diesem Einkommen stehe seiner im Gewerbebetrieb mitarbeitenden Ehefrau ein Anteil zu. Sie sei nach einem Einkommen von 500 M sozialversichert.